

## § 1142 BGB

(1) Der Eigentümer ist berechtigt, den [Gläubiger](#) zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber [fällig](#) geworden oder wenn der persönliche [Schuldner](#) zur [Leistung](#) berechtigt ist.

(2) Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.